

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG, § 9 Absatz 3 Ziff. 2, Anlage 1 Nr. 13.15 i.V.m. § 1 UVPG NRW des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2, unten).

Die Warendorfer Hartsteinwerke Schröder & Kottrup GmbH & Co., Münsterweg 57, 48231 Warendorf haben als Vorhabenträgerin den Antrag auf Änderung der Planfeststellung vom 05.07.1985, geändert mit Bescheiden vom 23.09.92, 27.10.93, 22.09.2003 sowie 02.04.2020, zur Nassentsandung nach § 68 WHG in Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 4 u. 5, div. Flurstücke, beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf gestellt.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Antragsunterlagen der Warendorfer Hartsteinwerke, erstellt durch das Büro Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung, Buchenallee 18, 48341 Altenberge, datiert auf den 17.08.2021, am 20.08.2021 durch das Büro selbst vorgelegt. Für die Einschätzung der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind dabei folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist im Wesentlichen auf die zusätzliche Sandentnahme durch Vertiefung beider Seen um rd. 2 m auf einer Fläche von insgesamt ca. 17,6 ha begrenzt. Es werden das Abgrabungsverfahren mittels Saugbagger auf den Stand der Technik gebracht, Endböschungen flacher bzw. standsicherer angelegt und die Rekultivierung den aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen sowie geänderten Gegebenheiten angepasst. In ufernahen Teilbereichen wird auf den weiteren Abbau von Sand verzichtet. Mit einer zusätzlichen Bruttoentnahme von rd. 352.000 m³ bzw. Nettoentnahme von rd. 220.000 m³ Sand wird die Ausbeute der Lagerstätte verbessert, ohne zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Die geplanten Maßnahmen sollen voraussichtlich noch in diesem Jahr beginnen.

Die zulässige flächige Ausdehnung der Abtragungsgewässer und der Grundwasserhaushalt (qualitativ und quantitativ) bleiben unverändert. Abfälle werden nicht erzeugt.

Im Falle einer möglichen Umstellung des Saugbaggerantriebs von elektrisch auf dieselektrisch wird sich der Umfang von Lärm und Luftemissionen und damit möglicher Belästigungen aufgrund der bestehenden Eingrünung und Abstände zu Siedlungen sowie zu dem östlich gelegenen Campingplatz nicht in relevantem Umfang ändern.

Die Topographie, die spätere Nutzung des Plangebietes sowie das Landschaftsbild erfahren durch die tiefere Entsandung keine Veränderung.

Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiken bestehen weiterhin nicht.

Archäologische Funde werden nicht erwartet, über sie würde wie in der Vergangenheit die zuständige Denkmalbehörde informiert.

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebietes der Ems, wechselseitige Beeinflussungen mit dem Änderungsvorhaben bestehen nicht.

Das Abbaugelände befindet sich vollständig innerhalb des Natura-2000-Gebietes „FFH-Gebiet Emsaue“, in Teilen im Naturschutzgebiet „Emsaue“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Die nördlichen Emsaltarme werden als gesetzlich geschützte Biotope geführt. Diesen Umständen wird Rechnung getragen, indem die Rekultivierungsmaßnahmen an aktuelle Erkenntnisse und Prüfungen aus Naturschutzsicht angepasst werden und zu einer besseren Biotopvielfalt bzw. deren Erhaltung beitragen.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens finden auf der Entsandungs- bzw. Betriebsfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde somit festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen dieser Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich.

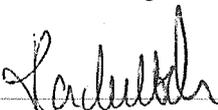
Die zugehörigen relevanten Unterlagen werden zeitgleich in das Zentrale Internetportal des Landes NRW eingestellt.

Warendorf den 31.08.2021

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag



Hackelbusch

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - WHG - (Wasserhaushaltsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009, Stand 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699, 1709)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 04.05.2021 (GV. NRW. S. 193)

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

 30.8.